Brexit und UK-REACH

Factsheet UK-REACH

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Ende des Übergangszeitraums am 31.12.2020 endet auch die Gültigkeit der EU-Verordnung Nr. 1907/2006 (REACH). Danach tritt ein entsprechendes britisches Gesetz in Kraft, UK-REACH.
Unternehmen, die grenzüberschreitend mit Chemikalien handeln, sollten sich daher schnell auf die neuen Regeln einstellen.

Unternehmen in Großbritannien

Die britische Regierung wird im Rahmen des European Union (Withdrawal) Act 2018 das UK-REACH-Gesetz einführen, das zum 01.01.2021 in Kraft treten soll. Es ist weitgehend deckungsgleich mit der EU-Chemikalienverordnung REACH, jedoch speziell auf Großbritannien beschränkt. Bisherige REACH-Registrierungen haben demnach keine Gültigkeit mehr.
Unternehmen, die selbst eine REACH-Registrierung für ihre Stoffe haben, können über ein sogenanntes „Grandfathering“ eine neue UK-REACH Registrierung zugeteilt bekommen. Hierzu müssen sie bis zum 30.04.2021 ein Konto beim neuen britischen REACH-ITSystem einrichten und dort ein Basis-Dossier einreichen. Die Zuteilung der Registrierung ist kostenfrei. Innerhalb des maximal 9-jährigen* Übergangszeitraums müssen die Registranten dann die Informationsanforderungen vervollständigen.

Unternehmen, die bisher als nachgeschaltete Anwender Stoffe und Gemische von EU-Registranten beziehen oder deren Importe von EU-Alleinvertretern gem. REACH Art. 8 abgedeckt sind, können eine sogenannte „Downstream User Import Notification“ (DUIN) einreichen. Hierzu müssen Sie bis zum 27.10.2021 ebenfalls beim neuen britischen REACH-IT-System ein Konto einrichten und dort eine einfache Meldung über die existierenden Lieferungen machen.
Auch sie haben dann einen maximal 9-jährigen* Übergangszeitraum, in dem sie eine vollständige Registrierung einreichen müssen.Alternativ kann der EU-Lieferant auch einen britischen Alleinvertreter benennen, der die Registrierung für den Stoff durchführt. Für diese Registrierungen wird eine Registrierungsgebühr fällig.

*Die Fristen wurden 2023 um 3 Jahre verlängert

Übergangsfristen

Frist	Tonnage	Eingestufte Stoffe
2 + 3 Jahre* nach 28.10.2021	≥ 1000 t/a	▸ CMR: ab 1 t/a ▸ Sehr giftig für Wasserorganismen (akut oder mit langfristiger Wirkung: ab 100 t/a ▸ Stoffe der Kandidatenliste (Stand 31.12.2020)
4 + 3 Jahre* nach 28.10.2021	≥ 100 t/a	Stoffe der Kandidatenliste (Stand 27.10.2023)
6 + 3 Jahre* nach 28.10.2021	≥ 1 t/a	

Tabelle 1: Registrierungsfristen für britische Unternehmen, je nach Jahresmenge und Gefahreneigenschaften

* Die Fristen wurden 2023 um 3 Jahre verlängert

Unternehmen außerhalb Großbritanniens

Unternehmen in der EU, die Stoffe und Gemische von einem britischen Registranten beziehen, gelten ab dem 01.01.2021 als Importeure gemäß EU-REACH und brauchen daher eine neue Registrierung.
Eventuell besteht die Möglichkeit, dass das britische Unternehmen seine EU-Registrierung an den Kunden oder einen EU-Alleinvertreter überträgt. Gegebenenfalls kann das EU-Unternehmen auch einen anderen Lieferanten finden, der über eine eigene Registrierung in Bezug auf den entsprechenden Stoff verfügt. Andernfalls muss der Importeur den Stoff unverzüglich selbst registrieren.

Unternehmen in der EU, die Stoffe und Gemische nach Großbritannien liefern haben keinen eigenen Zugang mehr zu diesem Markt. Ihre britischen Kunden können eine DUIN (s.o.) einreichen und somit für eine Übergangszeit weiter von ihrem EU-Lieferanten importieren. Alternativ können EU-Hersteller und Formulierer einen britischen Alleinvertreter benennen, der die existierenden Importe abdeckt und dafür eine DUIN-Meldung einreicht. Somit bleibt die Rezeptur des Produkts vertraulich. Allerdings ist es bis zur vollständigen Registrierung des Stoffs nicht möglich, neue Kunden in Großbritannien zu akquirieren.

Unternehmen in Nordirland

Gemäß dem zwischen EU und UK ausgehandelten Nordirland-Protokoll gelten für Nordirland weiterhin die Regeln der EU, also auch EU-REACH. UK-REACH hingegen gilt nicht für Unternehmen in Nordirland. Stoffe, die in Nordirland hergestellt oder nach Nordirland eingeführt werden, müssen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registriert sein, einschließlich der Stoffe, die aus Großbritannien nach Nordirland eingeführt werden. Dagegen gelten Stoffe, die aus Nordirland in die EU oder den Europäische Wirtschaftsraum (EWR) verschifft werden, aus Sicht der Registrierung nicht als „importiert“.

Wie hilft DEKRA

DEKRA unterstützt seit mehr als 30 Jahren Unternehmen bei den zahlreichen Pflichten des Chemikalienrechts, vom Sicherheitsdatenblatt über die REACH-Registrierung bis hin zum Gefahrstoffmanagement in der Industrie. DEKRA ist seit über 10 Jahren als Alleinvertreter für Unternehmen in vielen Teilen der Welt tätig und Mitglied im Verband der Alleinvertreter ORO. Ab sofort unterstützt DEKRA mit seiner englischen Legaleinheit auch als Alleinvertreter unter UK-REACH.

Weitere Informationen unter:

dekra-consulting.de

Kontakt

Jochen Dettke

+49.711.7861-2703
jochen.dettke@dekra.com

DEKRA Assurance Services GmbH

Handwerkstraße 15
70565 Stuttgart